Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 13 (1907)

Artikel: Die Gesellschaft zu Mittelleuen

Autor: Zesiger, A.

Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-128331

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesellschaft zum Mittelleuen.

Von A. Besiger.

Leicht vergißt heute der auf seine Geschichte stolze Berner ob der glänzenden Respublica Bernensis des XVIII. Jahrhunderts die lange Entwicklung vom zähringischen Landstädtchen zur Hauptstadt, deren Vornehmbeit Göthe begeisterte. Es tönt wie ein Märchen, wenn wir hören, daß lange vor dem fortschrittlichen XIX. Jahrhundert ausgedehnte Volksrechte bestanden, daß das heutige Referendum, die Anfrage der Untertanen, noch 1616 ausgeübt wurde, daß lange noch neben dem Großen Rat ("Zweihundert" oder "Burger" kurzweg) die Gesamtgemeinde mitregierte, ja einmal sogar den ganzen Rat bis auf 4 Mitglieder absette!

Auch der Kampf gegen die Zünfte gehört in diesen Abschnitt der Geschichte von den untergegangenen Bolksrechten. Schon im Jahr 1295 verdietet eine heute verlorene Satzung die Bildung von Zünften, aber noch im folgenden Jahrhundert entbrennt der Kampf von neuem und heftiger als je. Dem erfolglosen Geltenhals-Aufstand vom 10. November 1368, von dem Justinger berichtet, folgt der erste Kückschlag, zugleich der Ansang vom Ende. Die beiden Satzungen vom 7. März und vom 1. April 1373 verdieten ausdrücklich die Bildung von Jünsten bei ewiger Verbannung und setzen zugleich die Aufnahmegelder für die Meister verschiedener Hande werke sest. Der erfolgreiche Aufstand wegen des bösen Pfennigs vermochte die Entwicklung nicht mehr zu ändern. Sieben Jahre danach, am 8. August 1392, ergeht

eine neue, um 1420 eine dritte und 1423 endlich die vierte und letzte große Satzung "zünfte ze werende". Der Rat hatte gesiegt, Bern wurde keine Zunststadt wie Zürich und Basel.

Die neue Ordnung der Dinge vermeidet ängstlich den Ausdruck "Zunft". Die Handwerkervereine heißen denn auch amtlich nie anders als Handwerke, später Gesellschaften, Stuben. Diese neuen Gebilde haben sich zu Anfang gewiß in nichts von der Zunft des XIII. Jahrhunderts unterschieden. Wie schon der älteste Name "Handwert" fagt, bestimmte der Broterwerb die Ge= sellschaft, Erbsolge ist die Ausnahme und bestätigt die Regel, denn alle großen Satzungen sprechen ja von den Aufnahmegeldern der Meister, deren Bäter nicht das Handwerk betrieben hatten, die also jedenfalls in starker Anzahl vorhanden waren. Nach außen bildeten die Handwerke auch nach der Spaltung in mehrere Stuben ein Ganzes, eben das "Handwerk". Aus den Osterbüchern, den Staatskalendern des XV.—XVIII. Jahrhunderts - schon im XIII. Jahrhundert werden in Bern die Behörden zu Oftern gewählt — können wir das sicher beweisen für die Venner von Niederpfistern, ähnlich wird es bei Ober= und Niedermetgern bis zur Vereinigung (zirka 1470) gewesen sein, im Grundsatz läßt sich diese Einheit nach außen auch bei den Gerbern nachweisen.

Die politische Rolle der Gesellschaften seit 1373 ist natürlich ursprünglich unbedeutend gewesen; im Lauf des XV. Jahrhunderts, als die "Zunftgesahr" vorüber war, erobern sie die Bestellung der vier Benner aus den vier Handwerken der Pfister, Schmiede, Metzger und Gerber, der Sechzehner aus allen Gesellschaften, die Ordnung der städtischen Auszüger nach den Stuben, und 1503 noch die Stellung des Stadtgerichts. Damit aber hatte die rückläufige Bewegung für einmal ihr Ende erreicht.

Die Stube der Schützen läßt sich notdürstig dem handwerklichen Rahmen anpassen. Sie entstand um 1415. Die beiden adligen Stuben zum Narren und zum Distelzwy mögen ebenfalls zu Beginn des XV. Jahrhunderts entstanden sein als Nachahmung der Handwerkerverbände.

1373. III. 7. "Disen brieff sol man zuo ostren lesen, und ist ein alter brieff zünfte ze weren. — Wir der schultheis, der rat, die zweihundert und die gemeinde von Berne tuon funt menclichem mit disem brieff, das wir haben angesächen, das ma viel zünf= ten in stetten sint, das ouch da viel und dit groß partyen und mißhelle entspringent. Da von aber und von semlichen stössen und partyen guoten stetten dit und vil bärlich [= offenbar | mißlingt und mißlungen hat, und wellen dig versorgen und versächen [= vor= sorgen, vorsehen] in ünser stat, als es ouch unser vordren da har bi achzig jahren hant eigenlich ver= hüet und versechen Daß wir von dighin enkein zunft noch enkein glübt, geberd noch satzung füllen schaffen verhengen noch lassen volgen in unser stat, da von sich deheins wegs zünfte oder frömde püntnüß oder gelüpte, die ung har in unser stat nit sind beschächen, möchten uffstan oder entspringen, oder heimlich oder offenlich eide tuon und machen, da von zünfte, parten, mißhelle in unser stat beheins mägs möchten uffgan " Dr. F. E. Welti: Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Stadtrechte, S. 152.

1373. IV. 1. "Disen brieff sol man nit lesen [ergänze: "zuo ostren"] wie doch er alt ist, zünste ze weren. — zuo dem ersten wenn ein Metger wil werden meister sins antwerks, des vatter nit waz metger, der sol üns von erst geben an unsren bu 5β angster münt und darnach sinem antwerk zuo wine unt [= bis] an 30β angster münt und nit darüber,

und was deheiner für buossen unter inen verschult, der soll gebüesset von uns (dh. vom Rat) und die buosse uns werden glich als vor stat Ein Berber foll gleich viel geben "und mand die felben gerwer einen brieff ufziechent, wie sie ir antwerk ver= sechen sollent, den selben brieff wir inen ouch bestätigen " Schmiede und Pfister (Bäcker) follten 5 β und 1 \overline{a} , Schuhmacher 5 β und 10 β , die Schneider aber gar nichts bezahlen. Für die Reb= leute wird ein fester Lohn von 4 & für einen "so mit dem messer schnidet", und von 3 ß für einen "mit der howen" (Hacke) festgesetzt. Die Weber. Bimmerleute, Dachnagler, Wollschläger und Rürschner sollen wie von altersher ebenfalls keine Auslagen für die Meisterschaft haben. Welti a. a. D. **S**. 113.

1392. VIII. 8. "Dis ist der nüw brieff umb zünste ze weren, sol man lesen am Ostermänteg." — Jedes Handwerk soll von einem Meister, dessen Vater nicht des Handwerks ist, 1 %, von einem Knecht aber 10 ß nehmen. Der Kat entscheidet im Streitsall über Aufnahmen ins Stubenrecht und verbietet bei Strase ewiger Verbannung und 100 st Vuße "dehein Satung oder gelüpte oder pünde und diser dingen zuo einer stäten gezügsami, und das si also ewenclich stät und in krast beliben, so haben wir unser stat groß insigel ghenkt an diesen brieff." Welti a. a. O. S. 157. Die Originalurkunde wird noch zur Stunde im Staatsarchiv ausbewahrt (Fach Oberamt Vern).

Um 1420. "Ein nüwe Satzung umb die antwerk und zünft zuo werende." Da viele Gesellschaften Häuser, Hausrat und Silberzeug haben, sollen alle diejenigen, die "eigenne hüser und husrat hant" ein Aufnahmegeld von 6 Gulden oder deren Wert beziehen dürsen. Die übrigen bleiben beim alten Satz von 1 %, resp. 10 \beta. Wenn ein Handwerker sich in eine Gesellschaft begeben will, so soll er eine solche seines eigenen Handwerks annehmen und braucht nicht mehzreren Stuben anzugehören, auch wenn sein Handwerk

deren mehr als eine hat. Zum erstenmal tritt hier das Berbot auf, mehr als eine Gesellschaft anzu= nehmen, und davon sollen nur ausgenommen sein "die zu Schüßen". Welti a. a. O. S. 161.

1423. IV. 1. "Ein nüwe Satzung der handtwerstenn halb angesächen." — Kein Handwerker soll eine Gesellschaft annehmen müssen, ein Meister ist gegen Zahlung von 30 β zur Ausübung des Geswerbes ohne Knecht berechtigt. Nur bei außerordentslichen Gelegenheiten, bei "renßcosten, gemeinen wärden unnd tagwann", sollen die freien Meister von ihrem Handwerk zur Zahlung eines Stubenzinses herangezosgen werden dürfen. Welti a. a. O. S. 248.

Wie sich die Gesellschaften umgekehrt politische Rechte erwarben, mag in der vorzüglichen Arbeit von Staatsschreiber Morit v. Stürler nachgelesen werden. (Berner Taschenbuch. 1863) Es sind dies kurz solzgende: Schaffung einer Handwerkspolizei um 1350; Pflicht der Mitglieder der 200, einer Gesellschaft beizutreten, um 1420; ausschließliches Recht der vier Handwerke der Pfister, Schmiede, Metger und Gerber, die vier Benner zu stellen, um 1430—50; Bestellung der Sechzehner nach Gesellschaften mit Ausnahme der Kebleute und der Schüten, 1438; die militärische Einteilung der städtischen Auszüger nach Gesellschaften, um 1450; die Bestellung des Stadtgerichts nach Gesellschaften 1503.

Burgergeld erhalten die Gesellschaften von den neuen Burgern d. h. von den neugewählten Mitgliesdern der Zweihundert (den "Burgern" furzweg), nicht etwa von den neu angenommenen Stadtburgern. "Burger" bedeutet in der Rechtssprache bis zum XVI. Jahrhundert meist Mitglied des Großen Kats, denn ein jeder unbescholtene, in der Stadt wohnende Einwohner konnte hineingelangen. Der regimentssfähige Vollburger und der ewige Einwohner ohne politische Rechte sind beide Produkte des XVII. Jahrshunderts.

"Und welich also nüwe Burger ingand, Die gesten, wo Jr vätter vor[her] zuo dem großen Kaut nitt gangen sind ... 8 % 4 %. Wellichen vätter aber vor[her] Ingangen sind, die geben 7 % 4 % und [beide] daurzuo (— dazu) den weybellen Ir Trinckgellt zuo Irm guvten willen.

"Und wird das Selbgelt also geteilt wie hernach staut: ... Item den vier gesellschafften, dau die vier vännr Stubengesellen sind . . . " (nämlich den Oberpfistern, den Schmieden, den Meggern und den Niedergerbern) . . . [denn] In die gesellschaft, dau der Sedelmeister Stubengesell ist; Duch In Jet= lich gesellschafft, dan die zwen Heimmlicher von Burgerenn sind; und ouch zuo den Schügen, wenn das ist (= für den Fall), das die zwen Heimm= licher von dem Raut bend daufelbs Stubenge= sellen sind: [disen allen,] Jeklicher Gesellschafft In Sunders von Jecklichem Burger, so also Ingat, So vil ir ist . . . 5 Schilling Pfennig (die übrigen Be= sellschaften erhalten bloß 3 Schilling). Ukgenomen [der gesellschafft] zuo dem Narren und Tistellzwang gipt man allwegen gelich Jedlicher gesellschafft weder mer noch minder denn 5 Schilling Pfennig" d. h. also 2×5 $\beta = 10$ β . Abgedruckt nach dem ältesten Ofterbuch von 1485. Diese Oftersatzung dürfte aus den Jahren 1460-65 stammen.

Die einzige bernische Rechnungsmünze ist in dieser Zeit der Pfennig (\mathcal{F}) und seine höheren Einheiten: der Schilling (\mathcal{F}) und das Pfund (\mathcal{F}) .

I
$$\overline{g} = 20 \ \beta = 240 \ \vartheta$$
 I $\beta = 12 \ \vartheta$ Jm XVI. Jahrhundert tritt neben den Pfennigsuß der Kreuzer (X^r) und seine höhern Einheiten: der Batzen (bz.) und die Krone (\Rightarrow).

 $1 \Leftrightarrow = 25$ bz. $= 100 \times^r$ 1 bz. $= 4 \times^r$ Das Verhältnis der beiden Rechnungsmünzen unter sich ist das folgende:

$$1 \Leftrightarrow = 3^{1/3} \, \mathcal{E}$$
 $1 \, \mathcal{E} = 7^{1/2} \, \mathcal{E}_{\delta}$. Selten ist der Guldenfuß:

1 Gulben (\mathfrak{fl}) = 15 bz. = 60 \checkmark